

Herrn
MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

E-Mail: IVA3@bmf.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Gs/Gr
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

4. März 2022

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
GZ: IV A 3 - S 1910/22/10040 :002
DOK: 2022/0116082

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Bevor wir im Folgenden explizit auf einzelne Punkte des Entwurfs eingehen, möchten wir einige grundsätzliche Anmerkungen vorausschicken.

Aus Sicht der BStBK ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber eine deutliche Senkung des Zinssatzes für die Vollverzinsung auf 1,8 % p. a. für die Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 anstrebt. Die bereits in der Diskussion stehende weitere Absenkung des Zinssatzes auf 1,2 % p. a. sollte u. E. jedoch forciert werden, um die Belastung der Steuerpflichtigen weiter zu reduzieren und einen kapitalmarktgerechteren Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen zu erreichen.

Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber einige Aspekte der Eingabe der BStBK vom 13. Januar 2022 mit Vorschlägen zur verfassungskonformen Ausgestaltung der Vollverzinsung und weiterer korrespondierender Vorschriften aufgegriffen hat. So soll für die Bestimmung des Zinssatzes eine Anknüpfung an den Basiszinssatz des § 247 BGB erfolgen und dieser um einen pauschalen Zuschlagssatz erhöht werden. Zu begrüßen ist ferner, dass bei der rückwirkenden Neuberechnung von (Erstattungs-)Zinsen dem Vertrauensschutz durch die Anwendung des § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO Rechnung getragen wird. Auch entspricht im Grundsatz die gesetzliche Verankerung einer freiwilligen Zahlungsmöglichkeit zur Vermeidung von Zinszahlungen einer Forderung der BStBK.

Der Gesetzentwurf bleibt dennoch hinter den Erwartungen zurück. Die verfahrens- und materiellrechtlichen Zinstatbestände müssen insgesamt reformiert und an ein kapitalmarktgerechtes Zinsniveau angepasst werden. Es bedarf aus Sicht der BStBK eines in sich schlüssigen Gesamtkonzepts, das bereits proaktiv und nicht nur minimalinvasiv nach etwaigen weiteren höchstrichterlichen Entscheidungen z. B. Stundungs-, Prozesszinsen oder Zinsen für die Aussetzung der Vollziehung auf ein kapitalmarktgerechtes Niveau anpasst. Zudem sollte die

Ermittlung des Zuschlagssatzes i. H. v. 2,7 % vom Gesetzgeber offengelegt und die Evaluierungsklausel in einen Anpassungsautomatismus gewandelt werden. Es macht u. E. keinen Sinn, dass der Gesetzgeber in einem 3-Jahresturnus evaluieren muss, obwohl die Anpassungskriterien richtigerweise im Gesetz bereits geregelt sind.

Es bedarf daher wichtiger Ergänzungen und Klarstellungen, um die Potentiale des Entwurfs zu erweitern. Unsere Anmerkungen im Einzelnen können Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Meik Eichholz
stellv. Abteilungsleiter

i. A. Oliver Glückselig
Referatsleiter

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Entwurf
eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung
und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60

Telefax: 030 24 00 87-77

E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

4. März 2022

I. Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf

Zu Art. 1 Nr. 4d – § 233a Abs. 8a – neu – AO-E

Es entspricht einer Forderung der BStBK, die Neuregelung der Vollverzinsung mit einer gesetzlichen Regelung zur freiwilligen Steuervorauszahlung zu verknüpfen, die es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, Steuernachzahlungen und daraus resultierende Zinsen von vornherein zu vermeiden. Insoweit begrüßt die BStBK die gesetzliche Verankerung der bislang in Nummer 70.1 des Anwendungserlasses zu § 233a AO verorteten Billigkeitsregelung über den Erlass von Nachzahlungszinsen aufgrund freiwilliger Zahlungen. Der Steuerpflichtige kann dadurch Maßnahmen der Finanzverwaltung entgegenwirken, aus denen zusätzliche Zinszahlungen resultieren. Umgekehrt führen zweckwidrige Überzahlungen des Steuerpflichtigen nicht zu einer Verzinsung des übersteigenden Betrags zugunsten des Steuerpflichtigen. Die Neuregelung greift zudem auch für die Verzinsung der von den Gemeinden verwalteten Gewerbesteuer, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Rechtssicherheit schafft die Regelung allerdings nur bedingt. Problematisch ist, dass die Annahme der noch nicht fälligen Leistungen sowie die Anrechnung auf die festgesetzte und zu entrichtende Steuer im Ermessen der Finanzverwaltung liegen. Die Verzinsung festgestellter Steuernachzahlungen kann insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen zu empfindlichen Belastungen der Steuerpflichtigen führen. Die kumulierte Zinslast kann sich dabei in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebsprüfung und der Höhe des Nachzahlungsbetrags zu stattlichen Beträgen aufsummieren. Für die Unternehmen führt dies zu einer Rechts- und Investitionsunsicherheit, die durch eine freiwillige Vorauszahlung ohne Nachteile für den Fiskus beseitigt werden kann. Aus Sicht der BStBK sollte der Steuerpflichtige im Zuge der gesetzlichen Verankerung der Billigkeitsregelung einen Anspruch auf freiwillige Steuervorauszahlungen zwecks Vermeidung von Zinsen erhalten.

Zu Art. 1 Nr. 5 – § 238 Abs. 1a bis 1c – neu – AO-E

Die BStBK begrüßt die im Referentenentwurf des BMF vorgesehene Absenkung des Zinssatzes für die Vollverzinsung i. H. v. 0,5 % (6 % p. a.) auf 0,15 % pro Monat (1,8 % p. a.). Die derzeitige Zinshöhe führt bei Nachzahlungsschuldnern zu einer verdeckten Steuerlast und bei Erstattungsgläubigern des Staates zu einer Begünstigung, die seit Jahren der Lage an den Kapitalmärkten diametral entgegensteht. Eine Begrenzung auf den Sinn und Zweck der Vollverzinsung, die Abschöpfung eines Liquiditätsvorteils, der durch eine zeitlich verschobene Steuerfestsetzung beim Steuerschuldner entsteht, wird damit verfehlt. Vor diesem Hintergrund sollte jedoch die bereits in der Diskussion stehende weitere Absenkung des Zinssatzes auf 0,1 % pro Monat (1,2 % p. a.) erfolgen.

Die Begrenzung des reduzierten Zinssatzes auf die Vollverzinsung in einem neuen § 238 Abs. 1a AO ist abzulehnen. Vielmehr sollte der Zins des § 238 Abs. 1 AO gesenkt werden und damit über die Vollverzinsung hinaus auch andere Zinsstatbestände erfassen.

Bei der Ermittlung des Zinssatzes ist positiv zu bewerten, dass der Entwurf als Ausgangsgröße an den Basiszinssatz anknüpft und diesen um einen pauschalen Zuschlagssatz erhöht. Auch die BStBK hat dies gefordert. Es sollte vom Gesetzgeber allerdings nachvollziehbar dargelegt werden, wie der Zuschlagssatz von 2,7 % ermittelt wird. Ausweislich der Gesetzbeurteilung wird dazu lediglich ausgeführt, es handle sich um einen „sachgerechten Zuschlag“, der deutlich „unterhalb des Zinssatzes für Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 Satz BGB liegt“ und „damit einen angemessenen Mittelwert zwischen Guthabenzinsen und Verzugszinsen“ bildet. Verzugszinsen werden allerdings als Abgeltung einer verzögerten Zahlung erhoben und gleichen im Gegensatz zu dem Zinssatz für die Vollverzinsung einen Schaden des Gläubigers aus. Als Bezugspunkt eignen sich die Verzugszinsen daher nicht. Bei der erstmaligen Ermittlung des pauschalen Zuschlagssatzes sollte aus Sicht der BStBK daher eine Orientierung an den aktuellen Einlagen- und Kreditzinssätzen erfolgen und daraus ein typisierter Wert abgeleitet werden. In Betracht kommen könnte z. B. ein Zuschlagssatz von 2 Prozentpunkten (vgl. insoweit auch Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) dd) KAG Bayern). Um die Akzeptanz zu stärken und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte der Zuschlagssatz jedenfalls auf Basis eines nachvollziehbaren und transparenten Verfahrens ermittelt werden.

Für Steuerpflichtige und deren Berater ist es aus Praktikabilitätsgründen und zur Vermeidung eines überhöhten Bürokratieaufwands wichtig, unterjährige und zu häufige Anpassungen des Zinssatzes zu vermeiden. Eine Evaluierung der Angemessenheit alle 3 Jahre ist jedoch nicht zielführend. Die Evaluierungsklausel des § 238 Abs. 1c – neu – AO-E sollte zum einen dahingehend geändert werden, dass die Anpassung des Zinssatzes immer dann erfolgt, wenn zum 1. Januar des jeweiligen Jahres der Basiszins eine Abweichung von mehr als 1 Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr erreicht. Da die Kriterien für die Anpassung des Zinssatzes im Gesetz geregelt werden, sollte die Evaluierungsklausel zudem einem Anpassungsautomatismus weichen. Ein solcher bewirkt, dass der Gesetzgeber bei relevanten Veränderungen an den Kapitalmärkten nicht immer wieder tätig werden muss. Der jeweils zum 1. Januar eines Jahres ermittelte Zinssatz sollte aus Transparenzgründen und zur Erlangung von Rechtssicherheit im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden.

Die dargestellte Bemessung des Zinssatzes mit Anpassungsklausel ist aus Sicht der BStBK sachgerecht, zukunftsfest sowie technisch präzise und transparent umsetzbar.

Zu Art.1 Nr. 6 – § 239 Abs. 1 Satz 1 AO-E

Die bisher einjährige Festsetzungsfrist für Zinsen soll in Anlehnung an die Ablaufhemmungen der Festsetzungsfrist für Steuern in § 171 Abs. 10 und 10a AO in § 239 Abs. 1 Satz 1 AO-E auf 2 Jahre verlängert werden. Aus Sicht der BStBK sollte diese Ausweitung der Festsetzungsfrist überdacht werden. Denn die Regelung muss in Zusammenhang mit der Regelung des § 239 Abs. 1 Satz 3 AO gesehen werden. Demnach läuft in den Fällen des § 233a AO die Festsetzungsfrist ohnehin nicht ab, solange die Steuerfestsetzung, ihre Aufhebung, ihre Änderung oder ihre Berichtigung nach § 129 AO noch zulässig ist. Demnach sollte der Eintritt von Rechtssicherheit gegenüber einer weiteren Ausweitung der Festsetzungsfrist für Zinsen auf 2 Jahre der Vorzug gegeben werden.

Zu Art. 2 Nr. 1 – § 15 Abs. 14 – neu – EGAO-E

Die BStBK begrüßt es ausdrücklich, dass der Referentenentwurf in § 15 Abs. 14 – neu – EGAO-E auf die Vertrauensschutzregel des § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO verweist. Demnach darf bei der Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids in den Fällen des § 233a Abs. 8 – neu – AO-E, § 238 Abs. 1a bis 1c – neu – AO-E und § 239 Abs. 5 – neu – AO-E richtigerweise nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, dass das BVerfG die Nichtigkeit eines Gesetzes feststellt, auf dem die bisherige Steuerfestsetzung beruht. Für Erstattungszinsen des Steuerpflichtigen etwa greift demnach Vertrauensschutz und es kann nicht rückwirkend auf den avisierten reduzierten Zinssatz für die Vollverzinsung abgestellt werden.

II. Weiterer Regelungsbedarf bei der Vollverzinsung

1. Begrenzung des Zinslaufs in § 233a AO

Korrespondierend zu der avisierten Neuregelung der Vollverzinsung sollte in § 233a AO eine zeitliche Begrenzung des Zinslaufs für die Fälle (wieder) eingeführt werden, in denen der Steuerpflichtige eine freiwillige Vorauszahlung zur Vermeidung von Zinsen nicht leistet, die Verzögerung einer Außenprüfung oder zeitnahen Betriebsprüfung aber nicht zu vertreten hat. Aus Sicht der BStBK ist es sachgerecht und folgerichtig den Steuerpflichtigen zu schützen, wenn die Verzögerung in die Verantwortung der Finanzverwaltung fällt. Die maximale Höchstdauer des Zinslaufs sollte 4 Jahre betragen. Damit würde die Regelung wiederhergestellt, die vor der letzten durch Art. 17 Nr. 16 Steuerbereinigungsgesetz 1999 (BGBl. I 1999, S. 2601, 2619) vorgenommenen Änderung des § 233a AO bereits bestanden hat.

2. Abschaffung der Vollverzinsung bei der Umsatzsteuer

Die Vollverzinsung von Umsatzsteuerschulden gem. § 233a AO ist in vielerlei Hinsicht unverhältnismäßig und muss daher abgeschafft werden. So hat der Steuerpflichtige oftmals einen Ausgleich für einen vermeintlichen Liquiditätsnachteil auf Seiten des Fiskus zu schaffen, der aufgrund des mit dem Neutralitätsgrundsatz der Umsatzsteuer verbundenen Rechts auf Vorsteuerabzug nie entstanden ist. Diese Handhabung überzeugt vor allem deshalb nicht, weil der Unternehmer auf der anderen Seite in der Regel überhaupt keinen Liquiditätsvorteil erlangt. Gerade im hoch komplexen Umsatzsteuerrecht, das nach dem geltenden lückenhaften Steuerverfahrensrecht in vielen Bereichen keine korrespondierende Besteuerung gewährleisten kann, ist die Dichte an rechtlichen Irrtümern derart hoch, dass eine Vollverzinsung die Unternehmer neben vielen ohnehin bereits angefallenen Kosten über Gebühr belastet.

Soweit in der Gesetzesbegründung gegen eine solche Abschaffung europarechtliche Bedenken angeführt werden, überzeugen diese nicht. Wie das BMF im Entwurf selbst konstatiert, sind die Mitgliedstaaten dazu befugt, die Ausgestaltung der innerstaatlichen Rechtsordnung in Bezug auf Verfahrensvorschriften im Bereich der Verzinsung von Erstattungs- und Nachzahlungsansprüchen vorzunehmen. Grenzen bilden hierbei nach der Rechtsprechung des EuGH die Grundsätze der Effektivität, Neutralität und Verhältnismäßigkeit. Ausweislich der

Gesetzesbegründung verpflichtet Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung der Mehrwertsteuer, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, die Mitgliedstaaten, Zinsen auf den verspätet ausgezahlten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

Aus Sicht der BStBK können daraus jedoch keine Rückschlüsse auf die Vollverzinsung der Umsatzsteuer gezogen werden. Nach dem Gesamtbetrachtungsansatz des EuGH ist für die Verzinsung vielmehr darauf abzustellen, ob tatsächlich eine Be- oder Entreicherung gegeben ist, was bei der Umsatzsteuer in der überwiegenden Anzahl der Fälle gerade nicht der Fall ist. Die BStBK fordert daher neben der Überarbeitung des Umsatzsteuerverfahrensrechts im Allgemeinen zumindest eine grundlegende Anpassung der Vorschrift des § 233a AO an die im Umsatzsteuerrecht geltenden tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Entsprechende Vorschläge, etwa Zinsen allenfalls verschuldensabhängig zu erheben, sind in der Literatur mit handfesten Argumenten vielfach geäußert worden.

III. Weitergehende Aspekte und Änderungsnotwendigkeiten

1. Nachvollziehbarkeit des Berechnungsverfahrens

Ein wichtiger Aspekt für Steuerpflichtige und deren Berater ist ferner die Nachvollziehbarkeit der Zinsberechnung. Problematisch ist dies derzeit etwa bei einem langen Zinslauf bzw. dann, wenn Steuerfestsetzungen (mehrfach) geändert werden. Hat der Steuerpflichtige beispielsweise im Zuge der Steuerfestsetzung zunächst Erstattungszinsen erhalten, ergibt die Korrekturveranlagung jedoch festzusetzende Nachzahlungszinsen, so ist dem Steuerpflichtigen aus dem Korrekturbescheid regelmäßig nicht erkennbar, in welcher Höhe Nachzahlungszinsen zu zahlen sind und in welcher Höhe er die Erstattungszinsen zurückzahlen hat.

Die Finanzverwaltung sollte dem Steuerpflichtigen die Zinsberechnung daher grundsätzlich transparent machen und dabei aufzeigen, ob und in welcher Höhe es sich bei den Zinsen um Erstattungs- bzw. Nachzahlungszinsen handelt. Das schafft Rechtssicherheit und ist nach aktueller Rechtslage (siehe aber hierzu III. Nr. 2) auch für die Folgefrage der Besteuerung oder Abzugsfähigkeit der Erstattungs- bzw. Nachzahlungszinsen von Bedeutung.

2. Steuerfreiheit von Erstattungszinsen (§ 3 EStG)

Nach aktueller Rechtslage sind Erstattungszinsen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG zu versteuern, Nachzahlungszinsen gem. § 12 Nr. 3 EStG, § 10 Nr. 2 KStG jedoch nicht von der Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer abziehbar. Dieses Besteuerungskonzept der Vollverzinsung ist weder sachgerecht noch systematisch nachvollziehbar. Die Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen muss im Umkehrschluss zu einer Steuerfreiheit von Erstattungszinsen gem. § 3 EStG führen. Der Steuerpflichtige erlangt im Fall von Erstattungszinsen keinen Zuwachs an Leistungsfähigkeit, der die Besteuerung der Zinseinnahmen rechtfertigt. Die Erstattungszinsen gleichen lediglich den Liquiditätsnachteil aus, der ihm aus einer über die gesetzlich entstandene Steuer hinaus geleistete Zahlung an den Fiskus zwischenzeitlich entstanden ist.

3. Anpassung der Zinstatbestände der §§ 234 bis 237 AO

Aus Sicht der BStBK ist es bedauerlich, dass der Gesetzentwurf nur minimalinvasive Anpassungen vorsieht. Das BVerfG erstreckt die Unvereinbarkeitserklärung der Vollverzinsung zwar ausdrücklich nicht auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen (§§ 234, 235 und 237 AO). Gleichwohl sollte der Gesetzgeber die Entscheidung des Gerichts zum Anlass nehmen, proaktiv das gesamte Zinssystem zu überarbeiten. Dementsprechend sollte der Zinssatz des § 238 Abs. 1 AO auf ein kapitalmarktgerechtes Niveau angepasst werden. Sofern in der Gesetzesbegründung darauf verwiesen wird, diese Frage bedürfe noch eingehender Prüfung, sollte diese zeitnah erfolgen und auf einheitliche, realitätsgerechte Zinssätze hinwirken.

In diesem Zusammenhang muss gesehen werden, dass die Beschränkung des BVerfG-Beschlusses auf die Vollverzinsung lediglich aus verfahrensrechtlichen Gründen erfolgte. Zur Verfassungswidrigkeit anderer nicht streitgegenständlicher Zinstatbestände hat das Gericht indessen keine Aussage getroffen. Eine dahingehende Entscheidung des Gerichts in einem etwaigen weiteren Verfahren ist jedoch naheliegend. Dass die Verfassungswidrigkeit nicht unwahrscheinlich ist, hat das BMF mit Schreiben vom 2. Mai 2019 zudem selbst angedeutet, indem es den Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 AO i. V. m. § 239 Abs. 1 Satz 1 AO über die streitgegenständlichen Nachzahlungszinsen hinaus auch auf andere Zinsen erstreckte.

Im Zuge der Anpassung des Zinssystems auf einheitliche, kapitalmarktgerechte Zinssätze sollten auch die Prozesszinsen des § 236 AO angepasst werden, die in der Entscheidung des BVerfG nicht explizit erwähnt werden. Da diese zugunsten des Steuerpflichtigen wirken, wäre hier indessen zu prüfen, ob einer etwaigen Regelung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 eine Vertrauensschutzregelung entgegensteht.

4. Auswirkungen auf Säumniszuschläge (§ 240 AO)

Säumniszuschläge setzen sich als Druckmittel mit Zinscharakter aus einem Druck- und einem Zinsanteil zusammen. Das Verhältnis von Druckmittel zu dem Zinsanteil ist vom Gesetzgeber dabei nicht eindeutig geregelt worden. Eine verfassungsgemäße Neuregelung des § 238 Abs.1 AO (siehe dazu die vorherige Nr. 3) strahlt jedoch auf den in den Säumniszuschlägen enthaltenen Zinsanteil aus, der sich zugunsten des Druckanteils reduziert. Die Gesetzesbegründung überzeugt insoweit nicht. Auch das FG Münster hat erst kürzlich mit Verweis auf den Beschluss der BVerfG vom 8. Juli 2021 Zweifel geäußert, ob die gesetzlich festgelegte Höhe der Säumniszuschläge i. H. v. 1 % pro Monat für ab dem Jahr 2019 entstandene Säumniszuschläge verfassungsgemäß ist (Beschluss vom 16. Dezember 2021, Az. 12 V 2684/21). Das FG Münster hat die Beschwerde dem BFH zur Entscheidung vorgelegt. Die BStBK regt an, das Verhältnis zwischen Druck- und Zinsanteil neu zu bestimmen und proaktiv einer rechtssicheren und verfassungsgemäßen Regelung zuzuführen.

5. Anpassung materiellrechtlicher Zinstatbestände

Im Einkommensteuergesetz wird für die Berechnung des Teilwerts einer Pensionsrückstellung nach § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG ein Rechnungszinsfuß von 6 % vorgegeben. Diesen Zinsfuß hält das FG Köln für verfassungswidrig und hat das BVerfG angerufen (Az. 10 K 977/17 vom 12. Oktober 2017; BVerfG: Az. 2 BvL 22/17). Das Gericht beanstandet die seit 1982 unterbliebene Anpassung des Zinsfußes und sieht hierin einen Verstoß gegen das Willkürverbot. Der Gesetzgeber müsse die geltenden Zinssätze in angemessenen Zeiträumen regelmäßig, d. h. alle 5 Jahre, überprüfen und anpassen. Der gesetzliche Zinsfuß habe sich zu sehr von den marktüblichen Zinssätzen entfernt, insbesondere vom Kapitalmarktzins, von der Rendite für Unternehmensanleihen und von der Gesamtkapitalrendite.

Der gesetzlich festgeschriebene, die tatsächliche Marktsituation nicht angemessen wiedergebende Zinssatz führt dazu, dass Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz zu niedrig ausgewiesen werden. Damit wird die Vermögenssituation unzutreffend dargestellt. Das Handelsrecht hat sich deshalb bereits von einem festen Zinssatz gelöst. Im handelsrechtlichen Jahresabschluss wird nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB ein durchschnittlicher Marktzinssatz angesetzt, der sich aus den vergangenen 10 Geschäftsjahren ergibt. Damit wird das Absinken des Zinsniveaus zeitlich verzögert nachvollzogen. Steuerlich kommt es demgegenüber zum Ausweis von Scheingewinnen und einer Besteuerung, die nicht mehr der tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht.

Vergleichbares gilt auch für das Abzinsungsgebot des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG bei längerfristigen Verbindlichkeiten, für die ein Zinssatz von 5,5 % vorgeschrieben wird. Das FG Hamburg hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Az. 2 V 112/18 vom 31. Januar 2019) verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Warum sich die Situation in Bezug auf Rückstellungen anders darstellen sollte, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG ebenfalls mit 5,5 % abzuzinsen sind, ist nicht ersichtlich, selbst wenn diese Frage wohl bisher noch nicht von der Finanzgerichtsbarkeit aufgegriffen wurde. Gleiches gilt für den Abzinsungssatz des § 12 Abs. 3 BewG.

Wenn das Leistungsfähigkeitsprinzip in der Unternehmensbesteuerung zutreffend umgesetzt werden soll, wird eine Anpassung der Zinssätze nicht umgangen werden können. Um die fiskalischen Auswirkungen zu begrenzen, wird eine angemessene Übergangsregelung notwendig und auch zu akzeptieren sein. Eine fortgeführte Besteuerung von Scheingewinnen würde demgegenüber die Unternehmen in ihrer Substanz und ihrer Position im internationalen Wettbewerb schwächen. Dies stünde nicht im Interesse des deutschen Gesetzgebers.

6. Anpassung des zu versteuernden Ertragsanteils bei der (privaten) Rentenversicherung

Sollte die Niedrigzinsphase noch länger anhalten, wird es auch notwendig werden, die Ermittlung des Ertragsanteils zu überdenken, mit dem die Auszahlungen aus privaten Rentenversicherungen besteuert werden. Als Ertragsanteil gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem

Jahresbetrag der Rente und dem gleichmäßig verteilten Kapitalwert der Rente. Bei der Ermittlung des Ertragsanteils wurde ein Diskontierungsfaktor von 3 % p. a. zugrunde gelegt. Der maximal zulässige Rechnungszins (Garantiezins) ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Zwar kann die Ertragsanteilstabelle wohl derzeit noch vor dem Hintergrund gerechtfertigt werden, dass die aktuell ausgezahlten privaten Renten ganz überwiegend auf Altverträgen mit höheren Verzinsungen beruhen. Auf längere Sicht wäre der Diskontierungsfaktor jedoch abzusenken, um eine Übermaßbesteuerung zu vermeiden.